

Frau Ursula Heinen-Esser Herrn Michael Müller Vorsitzende Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

EINGANG

03. Dez. 2015

Postbuchnr.:

Sigmar Gabriel MdB

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00 +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30

E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 27. November 2015

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 142

Sehr geehrte Frau Heinen-Esser, sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2015. Ich habe die Fachebene im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gebeten zu prüfen, inwieweit Handelsabkommen der EU, insbesondere das TTIP-Abkommen oder das Dienstleistungsabkommen TiSA, Vorgaben machen für Entscheidungen zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe in Deutschland.

Auf dieser Grundlage kann ich Ihre Annahme bestätigen, dass Handelsabkommen der EU die bisherige oder künftige Struktur von Behörden oder die Auswahl eines Vorhabenträgers zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe in Deutschland nicht vorgeben. Bereits das seit 20 Jahren geltende "General Agreement on Trade in Services" (GATS) im WTO-Rahmen enthält für die EU und ihre Mitgliedstaaten eine Sonderregelung für Aufgaben im öffentlichen Interesse ("public utilities") – insbesondere auch im Bereich der Lagerung von Abfällen. Danach dürfen öffentlichen Stellen Monopole für solche Aufgaben eingeräumt werden; es kann auch Privaten das ausschließliche Recht verliehen werden, diese Aufgaben zu erbringen. Das TTIP-Abkommen wird dieselbe Regelung enthalten – ebenso das Abkommen mit Kanada (CETA), das plurilaterale Dienstleistungsabkommen TiSA und andere Handelsabkommen der EU. Diese Regelung ist zukunftsfest und erlaubt auch, Aufgaben wieder auf staatliche Stellen zu übertragen, wenn sie zuvor von Privaten erbracht wurden.

Das aktuelle Verpflichtungsangebot der EU an die USA für TTIP enthält auf Wunsch Deutschlands zusätzlich einen Vorbehalt, der alle deutschen Gesetze umfasst, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und die nukleare Stromerzeugung heute bestehen oder in Zukunft erlassen werden könnten. Der Vorbehalt für Deutschland ist unabhängig von etwaigen Zugeständnissen der USA im Bereich Energie. Deutschland beabsichtigt nicht, in den genannten Bereichen in TTIP oder in anderen Abkommen Marktöffnungsverpflichtungen einzugehen. Es ist deshalb unerheblich, ob für den Bereich der Kernenergie noch ein zusätzlicher Vorbehalt für die gesamte EU aufgenommen wird oder ob dieser bei entsprechenden Zugeständnissen der USA im Gegenzug wegfällt. Der deutsche Vorbehalt bleibt für die Situation hierzulande maßgeblich.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Entscheidungen zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe in Deutschland mit Unionsrecht vereinbar sein müssen, insbesondere mit dem EU-Vergaberecht und dem EU-Beihilferecht. Ich habe aber immer darauf hingewiesen, dass TTIP, CETA und TiSA auch in diesen Bereichen keine über das EU-Vergaberecht und das EU-Beihilferecht hinaus gehenden Vorgaben machen und machen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Sig- flatul